



**BMVIT - II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen und Fahrzeugtechnik)**

Postanschrift: Postfach 202, 1000 Wien  
Büroanschrift: Stubenring 1, 1011 Wien  
DVR 0000175  
email: st4@bmvit.gv.at



Bundesministerium  
für Verkehr,  
Innovation und Technologie

*Straße und Luft*

GZ. BMVIT-179.418/0008-II/ST4/2007

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl  
(wenn möglich) an die oben angeführte e-mail-Adresse richten.

An alle  
Landeshauptmänner

Wien, am 13.11.2007

**Betreff: Typenschein bei Re-Importen; Abstempeln des Fahrzeug-Genehmigungsnachweises**

An das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie sind Fragen betreffend die Vorgangsweise bei der Ausstellung von Duplikattypenscheinen bei reimportierten Fahrzeugen sowie Hintanhaltung von Missbrauch von Genehmigungsnachweisen, speziell Datenauszügen aus der Genehmigungsdatenbank herangetragen worden.

Dazu darf das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Folgendes mitteilen:

**1. Behandlung re-importierter Fahrzeuge, die bereits einmal in Österreich zugelassen waren:**

**1.1.** Dazu wird eine entsprechende Regelung in der 29. KFG-Novelle verankert, wonach die Ausstellung eines Duplikat-Typenscheines nicht erforderlich sein soll, sondern diese Fahrzeuge in der Genehmigungsdatenbank zu erfassen sind.  
Diese Änderung wird mit 1. Jänner 2008 in Kraft treten.

Auszug aus der 29. KFG-Novelle:

*5. § 30 Abs. 5 wird angefügt:*

„Bei Fahrzeugen, die schon ein Mal in Österreich zugelassen waren, zwischenzeitig in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zugelassen wurden und deren Typenschein von den Behörden im anderen EU-Mitgliedsstaat eingezogen oder entwertet wurde und die nunmehr wieder in Österreich zugelassen werden sollen, ist gemäß § 30a Abs. 4a vorzugehen.“

*6. Nach § 30a Abs. 4 wird folgender Abs. 4a eingefügt:*

„(4a) Der Erzeuger des Fahrzeuges oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigter hat weiters auf Antrag die Genehmigungsdaten von Fahrzeugen, die

1. einer genehmigten Type angehören,

[info@bmvit.gv.at](mailto:info@bmvit.gv.at)

[www.bmvit.gv.at](http://www.bmvit.gv.at)

Dynamik mit Verantwortung

2. schon ein Mal in Österreich zugelassen waren, zwischenzeitig in einem anderen EU-Mitgliedsstaat zugelassen wurden und deren Typenschein von den Behörden im anderen EU-Mitgliedsstaat eingezogen oder entwertet wurde und die nunmehr wieder in Österreich zugelassen werden sollen und
3. deren Genehmigungsdaten nicht in der Genehmigungsdatenbank enthalten sind,

in die Genehmigungsdatenbank einzugeben, wenn eine Zulassungsbescheinigung im Sinne der Richtlinie 1999/37/EG, in der Fassung der Richtlinie 2003/127/EG aus einem anderen Mitgliedsstaat vorgelegt wird. Sind die Genehmigungsdaten des Fahrzeuges bereits in der Genehmigungsdatenbank enthalten, hat der Erzeuger des Fahrzeuges oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigter die sich aus der Zulassung im anderen Mitgliedsstaat ergebenden Änderungen im Genehmigungsdatensatz des Fahrzeuges in die Genehmigungsdatenbank einzutragen. Ist der Erzeuger oder dessen gemäß § 29 Abs. 2 Bevollmächtigter nicht ermächtigt oder vorübergehend nicht in der Lage, Daten in die Genehmigungsdatenbank einzugeben oder wurde die erstmalige Zulassung in Österreich auf Grundlage von Typendaten vorgenommen, sind die entsprechend geänderten Daten vom zuständigen Landeshauptmann einzugeben. Der Aufwand ist dem Landeshauptmann nach Maßgabe des § 131 Abs. 6 zu vergüten. Nach Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank ist ein Datenauszug aus der Genehmigungsdatenbank herzustellen und dem Antragsteller zu übergeben.“

### Auszug aus den Erläuterungen:

#### **Zu Z 5 (§ 30 Abs. 5):**

Die Behandlung von Fahrzeugen, die bereits einmal in Österreich zugelassen waren, zwischenzeitig in einem anderen Mitgliedstaat zugelassen waren und nunmehr wieder nach Österreich re-importiert werden, stößt auf Schwierigkeiten.

Bei der Ausstellung von Duplikat-Typenscheinen ist derzeit gemäß § 30 Abs. 5 eine sog. Unbedenklichkeitsbestätigung der Behörde, bei der das Fahrzeug zuletzt in Österreich zugelassen war, erforderlich. Diese ist oft aber nicht bekannt. Weiters ist oft gar nicht bekannt, dass das Fahrzeug schon einmal in Österreich zugelassen war. Die Ausstellung von Duplikat-Typenscheinen wäre mit ungleich größerem Aufwand verbunden, als die Eintragung in die Genehmigungsdatenbank.

Weiters wird seitens der Finanzbehörden eine Zulassungssperre für solche Fahrzeuge gewünscht. Bei Ausstellung eines Duplikat-Typenscheines könnte lediglich eine Verständigung der Finanzbehörden vorgesehen werden. Bei Eintragung in die Genehmigungsdatenbank wäre automatisch eine Zulassungssperre aktiv.

Daher werden die entsprechenden Vorschriften geschaffen, dass im Falle eines re-importierten Fahrzeuges kein Duplikat-Typenschein erforderlich ist, sondern die Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank (§ 30a Abs. 4a).

#### **Zu Z 6 (§ 30a Abs. 4a):**

Durch die Erfassung der re-importierten Fahrzeuge über die Genehmigungsdatenbank werden auch die Probleme mit Ausstellung eines Duplikat-Typenscheines (Unbedenklichkeitsbestätigung der Behörde) gelöst und auch die Anliegen von Importeursvertretern und der Finanzbehörden berücksichtigt.

Seitens des Versicherungsverbandes werden die technischen Voraussetzungen dafür geschaffen, dass mit Inkrafttreten der 29. KFG-Novelle auch Fahrzeuge, die bereits in der Zulassungsevidenz erfasst und abgemeldet sind, vom Generalimporteur in die Genehmigungsdatenbank eingegeben werden bzw. Änderungen vorgenommen werden können.

Es wird daher im KFG eine Grundlage geschaffen werden, dass bei re-importierten Fahrzeugen der Generalimporteur die Genehmigungsdaten in die Datenbank einzugeben hat. Damit ist dann automatisch eine Zulassungssperre verbunden.

Für den Fall, dass der Generalimporteur keine Ermächtigung zur Eingabe der Daten in die Genehmigungsdatenbank hat, soll die Dateneingabe durch den Landeshauptmann erfolgen.

Da derzeit nur sehr wenige Zulassungen auf Grundlage von Typendaten vorgenommen werden und hier nahezu ausschließlich für PKW-Anhänger und Ilof-Anhänger, ist anzunehmen, dass die Fälle, in denen der Landeshauptmann tätig werden muss auf wenige Fälle pro Jahr beschränkt sind. Überdies ist der Arbeitsaufwand beim Landeshauptmann wesentlich geringer als bei der Eingabe eines vollständigen Genehmigungsdatensatzes.

**1.2.** Wird bis zum Inkrafttreten dieser Neuregelung die Ausstellung eines Duplikat-Typenscheines erforderlich, so ist auf die Unbedenklichkeitsbestätigung durch die Behörde, in deren Sprengel das Fahrzeug zuletzt zugelassen war, zu verzichten.

Der Hersteller bzw. sein Bevollmächtigter kann daher in solchen Fällen einen Duplikat-Typenschein ohne behördliche Unbedenklichkeitsbestätigung ausstellen, er hat jedoch das Finanzamt unter Angabe von Name und Adresse des Antragstellers sowie Marke, Type und Fahrgestellnummer des Fahrzeuges darüber zu informieren.

Sollte es technisch möglich sein, bereits vor dem 1. Jänner 2008 die Daten dieser re-importierten Fahrzeuge in die Genehmigungsdatenbank einzutragen, so bestehen aus Sicht des BMVIT keine Bedenken, wenn diese Vorgangsweise auch schon vor diesem Termin gewählt wird und kein Duplikat-Typenschein mehr ausgestellt wird.

## **2. Abstempeln des Fahrzeug Genehmigungsnachweises:**

Insbesondere zur Hintanhaltung von Missbrauch von Datenauszügen aus der Genehmigungsdatenbank sollen diese bei der Zulassung abgestempelt werden.

Da es sich bei diesen Datenauszügen um formlose Papiere handelt, die z. T. auch als pdf-files verschickt werden, soll der Datenauszug, der bei der Zulassung vorgelegt und mit dem Teil II der Zulassungsbescheinigung zum Fahrzeug-Genehmigungsdokument verbunden wird, auch speziell gekennzeichnet werden.

Daher ist dieser Datenauszug bei erstmaliger Vorlage von der Zulassungsstelle mit dem Zulassungsstellenstempel unter Angabe des Datums abzustempeln.

Diese Vorgangsweise (Abstempeln unter Angabe des Datums bei erstmaliger Vorlage) ist nicht auf Datenauszüge zu beschränken, sondern generell bei jedem Fahrzeug-Genehmigungsnachweis durchzuführen.

## **3. Datenauszug-Duplikat:**

Wird ein Datenauszug verloren, **bevor** das Fahrzeug zugelassen worden ist, so kann die Zulassungsstelle keinen Datenauszug herstellen, sondern die Stelle, die den ursprünglichen Datenauszug hergestellt hat, hat auf Antrag einen neuerlichen Datenauszug herzustellen.

**Für den Bundesminister:**

Dr. Wilhelm Kast

**Ihr(e) Sachbearbeiter/in:**

Dr. Wilhelm Kast

Tel.: +43 (1) 71162 65 5317

Fax: +43 (1) 71162 65 5073

e-mail: wilhelm.kast@bmvit.gv.at

elektronisch gefertigt